

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 12.12.2018 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünberg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).
Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Grünberg“
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz den jeweiligen Ortsnamen des Stadtteils

Grünberg - Beltershain
Grünberg - Göbelnrod
Grünberg - Harbach
Grünberg - Kernstadt
Grünberg - Lardenbach/Klein-Eichen
Grünberg - Lehnheim
Grünberg - Lumda
Grünberg - Queckborn
Grünberg - Reinhardshain
Grünberg - Stangenrod
Grünberg - Stockhausen
Grünberg - Weickartshain
Grünberg - Weitershain
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünberg steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (4) Diese Satzung wird zum Zweck der Organisation des inneren Dienstbetriebes durch Organisations- und Dienstanweisungen der Leitung der Feuerwehr Grünberg ergänzt. Die Organisations- und Dienstanweisungen sind in der jeweils aktuellen Fassung vom Magistrat der Stadt Grünberg zu beschließen und im internen Ratsinformationssystem bekannt zu machen.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Grünberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte persönliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung (z.B. Feuerwehrhäuser, Fahrzeuge, Ausrüstung).
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der

Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Grünberg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Grünberg und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, welche/r dies der örtlichen Wehrführung übertragen kann. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den zugehörigen Regeln nach §1 Abs. 4 ergeben.
- (7) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (8) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr Grünberg im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit ausreichender Begründung mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der/die vorher das Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung hergestellt hat.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen am Feuerwehrdienst teilnehmen.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der mitgeltenden Organisations- und Dienstanweisungen nach §1 Abs. 4, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Ehren- und Altersabteilung

In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die

entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Grünberg" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Grünberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg führt den Namen „Kindergruppe Feuerwehr Grünberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Bezeichnung „Kindergruppe“ kann auch durch einen beliebigen Namen der jeweiligen Kindergruppe ersetzt werden, z.B. „Feuerdrachen Grünberg, Feuerwehr Minis Beltershain“
- (2) Die Kindergruppe der Feuerwehr Grünberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Auf Ebene der Stadtteile gemäß § 1

dieser Satzung wird die Kindergruppe durch den Leiter der Kindergruppe/die Leiterin der Kindergruppe in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin geführt.

- (4) Der Leiter der Kindergruppe/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche Eignung besitzen. Der Leiter der Kindergruppe/die Leiterin der Kindergruppe sowie die Betreuer/-innen der Kindergruppe sind den Fachberatern gem. § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

§ 12

Eignungsvoraussetzungen für Kinder- und Jugendbetreuer bzw. -betreuerinnen

Für die Kinder- und Jugendbetreuung gemäß §§10 und 11 kommen nur Personen infrage, die Ihre Eignung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses belegen können.

§ 13

Fachdienste

Ein Fachdienst kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr durch den Magistrat der Stadt Grünberg in Dienst gestellt werden. Der Aufgabenbereich eines Fachdienstes wird in einer zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.

§ 14

Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg führt den Namen "Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg".
- (2) Die Musikzugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Es können auch Mitglieder, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr/ Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, in die Musikabteilung aufgenommen werden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 15

***Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin,
Stellvertretender Stadtbrandinspektor /
stellvertretende Stadtbrandinspektorin,***

**Wehrführer / Wehrführerin, Stellvertretende
Wehrführer /stellvertretende Wehrführerinnen,
Vertretung Leitung der Feuerwehr**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grünberg ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3)* Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grünberg (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grünberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Grünberg haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten-/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Grünberg ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grünberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann bei Bedarf in der Stadtverordnetenversammlung einen Situationsbericht über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg erstatten.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin unterstützt den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei seiner bzw. ihrer Leitungsaufgabe und hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Grünberg ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrand-

inspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).

- (9) Bei Bedarf kann durch den Magistrat der Stadt Grünberg für eine oder mehrere Stadtteilfeuerwehren das Amt eines zweiten stellvertretenden Wehrführers/einer zweiten stellvertretenden Wehrführerin eingerichtet werden. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/ die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Zweiten stellvertretenden Wehrführers/der Zweiten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

Ist das Amt eines zweiten stellvertretenden Wehrführers/einer zweiten stellvertretenden Wehrführerin jeweils nicht eingerichtet, gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Die Vertretung der Leitung der Feuerwehr besteht aus bis zu vier Führungskräften. Die Vertreter/Vertreterinnen werden nach Beratung im Wehrführerausschuss von diesem gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg angehört und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Bestellung der Vertreter/Vertreterinnen, die im Abwesenheitsfall für den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin die Funktion des Technischen Einsatzleiters gemäß §41 HBKG ausüben, erfolgt durch den Magistrat der Stadt Grünberg. Für die Vertreter/Vertreterinnen wird eine Rangfolge festgelegt, nach der sich bei Anwesenheit von mehr als einem der Vertreter/Vertreterinnen an einer Einsatzstelle die Ausübung der Technischen Einsatzleitung bestimmt.

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt sowie dessen Stellvertreter/der Stellvertreterin besteht und der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg zu koordinieren.

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünberg jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin, dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe des betreffenden Stadtteils und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen der Musikabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 19

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21

Feuerwehrbeirat

- (1) Der Magistrat der Stadt Grünberg bildet zur Überwachung der der Stadt Grünberg obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) einen Feuerwehrbeirat.
- (2) Als Mitglieder gehören dem Feuerwehrbeirat an:
 - a) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. im Vertretungsfalle dessen allgemeine/r Vertreter/in,

- b) ein/eine von jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe gewählte Person,
 - c) der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin,
 - d) der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin,
 - e) die vom Wehführerausschuss gewählte Vertretung der Leitung der Feuerwehr,
 - f) der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin des Bereiches Zivilschutz der Stadtverwaltung,
 - g) ein Fraktionsmitglied von jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe.
- (3) Vorsitzender des Feuerwehrbeirates ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm / ihr bestimmter Vertreter/Vertreterin.
- (4) Der Feuerwehrbeirat hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu befassen und der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu unterbreiten. Der Feuerwehrbeirat hat darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die der Stadt Grünberg nach § 3 HBKG übertragenen Aufgaben bereitgestellt werden.
- (5) Der Feuerwehrbeirat ist jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Feuerwehrbeiratssitzungen können von jedem Mitglied des Feuerwehrbeirates gestellt werden.
- (7) Der Feuerwehrbeirat erstattet in mündlicher oder schriftlicher Form Bericht in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 22

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg vom 21.09.2011.

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 51 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 23. Dezember 2018 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 10 des 166. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 07. März 2019 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.